

Gemeinde Eriskirch

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 19. Februar 1965 Anwesend: Der Bürgermeister und 9 Gemeinderäte Normalzahl: 10 Beurlaubt: Entschuldigt: Gemeinderat Brugger Außerdem anwesend: Dauersitzung 6 Stunden
--	---

S 27

BEBAUUNGSPLAN "MARIABRUNN II" - FÜRSTENHOF 1733, W 77,

1718, 1721, 1729, 1736 + GRENZEN HÖCHSTORTERRASSE II

In wiederholten Sitzungen wurde der Bebauungsplanentwurf "Mariabrunn II" besprochen und ist nunmehr von Verwaltungsrat Friedrichshafen festgestellt worden. Der Bebauungsplan-entwurf einschließlich dem Erläuterungsbericht und der Begründung war unter Hinweise auf § 2 Abs. 6 des BauG. in der Zeit von 14. 3. 1964 bis einschließlich 18. 4. 1964 auf Seite 1 des Rathauses zu jederzeit Einsicht öffentlich angelegt. Ein Hinweis über diese Auslegung erfolgte in Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 9 von 7. 3. 1964. Gleichzeitig wurde in der Inkanntmachung darauf hingewiesen, daß während der Auslegungszeit Anregungen und Bedenken eingebracht werden können.

Der Vorsitzende betonte, daß solche nicht eingegangen sind.

Nach nochmaliger Einsicht in den Lageplan und nach kurzen Vortrag über die Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde unter Hinweise auf § 4 Abs. 1 der GO vom 25. 7. 1955 (Gesetzesblatt Seite 129) in Verbindung mit § 10 des BauG. vom 25. 6. 1960 sowie der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (Gesetzesblatt 1 Seite 429) einstimmig

B E B A U U N G S P L A N M A R I A B R U N N I I I

I.

Einführung Tabelle 1

BEBAUUNGSPLAN "MARIABRUNN II"

§ 1

Umfang des Bebauungsplanes

Auszug für Gemeindepflege

- " " Landratsamt
- " " Reg.-Akten
- " "

Sitzung vom: 19. Februar 1965

Die Flurstücke Nr. 1733, zw 77, 1718, 1721, 1725, 1736 und Geb. Montfortstraße 11 werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 des BauI entsprechend dem Bebauungsplangentwurf des Architekturbüros Schleißmann & Böhler vom 12. 2. 1964, der vom Vermessungsamt Friedrichshafen am 30. 6. 1964 vermessungsmäßig festgestellt worden ist, zum Bebauungsplan "Karabunn II" gehörig erklärt.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet

2. Art der baulichen Nutzung:

Bei den Reihenhäusern Typ A
Geschoßflächenzahl: Höchstens 0,7

bei den freistehenden Einfamilienhäusern
Geschoßflächenzahl: 0,4 (0,3)

3. Bauweisen

a) Hauptgebäude

Typ A Reihenhaus	2 geschoßig
Typ B freistehendes Einfamilienhaus	1 geschoßig

Dachform: Gatteldach (Giebel)

Dachneigung:

Typ A Reihenhaus	ca. 30° (33°)
Typ B Einfam.-Haus	ca. 30° (31°)

Dachabdeckung:

Flachdachziegel angebaut

Dachaufbauten:

nicht zugelassen

Kniestock:

keinen

Typ A Reihenhaus	einschl. Holz bis 40 cm
Typ B Einfam.-Haus	

Dachausbau:

Giebelstuben zugelassen, sofern sie die baurechtlichen Vorschriften einhalten.

Sockelhöhe:

Die OK der Sockelhöhen sind dem Höhenplan zu entnehmen, Sockelhöhe Richt- und 2 Stufen.

Die Sockelhöhen werden so ausgleichen, daß die Kellie und Untergeschosse nicht im Grundwasser liegen.

Sitzung vom: 19. Februar 1965

- b) Nebengebäude (Garagen)
 - Massive Bauweise Lage nach Bebauungsplan
 - Flachdach konstruktives Gefüle
 - Dachabdeckung Kiespressdach
- c) Schuppen + Kleintierställe sind im Baugebiet nicht zugelassen.

4. Festlegung der Farben

Erfolgt im Einvernehmen zwischen Gemeinde, Baugenehmigungsbehörde und Bauleitung.

5. Gelände und Gartengestaltung

Darf nur nach dem Gartenplan erfolgen

6. Einfriedigungen

nach Gartenplan

§ 3

Begründung (§ 9 Abs. 6 BauN)

Der Bebauungsplan Mariabrunn II setzt die bauliche Ordnung der Gemeinde Briskirch zwischen Montfortstraße und P.W. 77 fest.

Der Gemeinde Briskirch werden an Kreisliezungskosten voraussichtlich etwa 100 000,— DM entstehen.

II. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, das weitere Genehmigungsverfahren nach den §§ 11 ff des BauN. einzuleiten.

III. Auszug an a) Landratsamt (zweifach)
 b) Kreisbaamt
 c) Handikten des Bürgermeisters
 d) Registratur



Für die Richtigkeit des
 Auszuges:
 Briskirch, den 8.3.1965
 Bürgermeister: